

Miszelle

KLAUS-DIETMAR HENKE

ZU NUTZUNG UND AUSWERTUNG DER UNTERLAGEN DES STAATSSICHERHEITSDIENSTES DER EHEMALIGEN DDR

Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist zunächst und vor allem Gegenwartsbewältigung. Die Menschen sind gezwungen, ihren Weg in und aus den Trümmern eines alten Regimes zu finden, manchmal weitgehend auf sich gestellt, wie nach 1989 in den ehemaligen Ostblockländern, manchmal unter der positiven Kontrolle des Feindes von gestern, wie in Westdeutschland, Italien und Japan nach 1945.

Gegenwartsbewältigung durch Auseinandersetzung mit dem Vergangenen bedeutete nach dem Umbruch im Europa der achtziger Jahre in vielem nichts prinzipiell anderes als nach dem Zweiten Weltkrieg: Auflösung des alten Herrschaftsapparates, Entfernung der regimenahen Eliten aus politischen und gesellschaftlichen Schlüsselpositionen des neuen Staatswesens, Strafverfolgung von Tätern, die gegen Recht und Menschenrechte verstoßen hatten, Rehabilitierung und Entschädigung der Verfolgten, Ehrung der Opfer und der Märtyrer des Widerstandes, zugleich die demonstrative Konfrontation von Ideologie und zur Schau getragendem Selbstverständnis des Regimes mit der Lebenswirklichkeit von Bevölkerung und Führungselite. Nach aller historischer Erfahrung ist dieser Gang hinter die Potemkinschen Fassaden und – falls sie gerettet werden konnten – in die geöffneten Geheimarchive ein wesentliches Element nachhaltiger Delegitimierung des überwundenen Systems.

Deutschland, wo dem Staatssozialismus mit dem Sozialismus auch der Staat abhanden kam, befand und befindet sich nach 1989/90 in einer einfacheren Lage als die übrigen Länder des einstigen „Nomenklatura-Sozialismus“¹ und in einer sehr viel einfacheren als nach der Vernichtung des menschenfeindlichen Hitler-Regimes, das lange viel Zustimmung von seinen „Volksgenossen“ erfahren hatte. Die Bundesrepublik, die neben ihrer Erfolgsgeschichte West seit dem 3. Oktober 1990 auch eine 40-jährige kommunistische Epoche zu ihrer Geschichte zu rechnen hat, konnte als insgesamt prosperierende offene Gesellschaft die Auseinandersetzung mit der DDR-Hinterlassenschaft vergleichsweise selbstsicher aufnehmen. Anders als in Polen oder Rumänien, der ehemaligen Tschechoslowakei oder der früheren Sowjetunion, würden aus einer ernsthaften, ja radikalen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit hier, soviel schien immer garantiert, keine legitimations- oder konsensgefährdenden Verwerfungen entstehen

¹ Ralf Dahrendorf, *Betrachtungen über die Revolution in Europa*, Stuttgart 1990, S. 119.

können. Die deutsche Sondersituation, die Entschlossenheit der Bürgerbewegung, der politische Wille der einzigen frei gewählten Volkskammer und dann des Deutschen Bundestages sowie – nicht zu unterschätzen – die alles in allem zwiespältige Erfahrung im Umgang mit der „ersten Vergangenheit“ nach 1945 schufen Bedingungen für die politische und historische Aufarbeitung, die in anderen postkommunistischen Ländern nicht gegeben sind.

Es bedürfte nicht der Feststellung, daß der ostdeutsche Staatssicherheitsdienst nicht Herr der DDR-Geschichte, sondern als „Schild und Schwert der Partei“ lediglich das freilich wohl wichtigste Herrschaftsinstrument der SED gewesen ist², stünde diese geheimpolizeiliche Schattenarmee in der öffentlichen Debatte derzeit nicht im Mittelpunkt der deutschen Auseinandersetzung mit dem sozialistischen Erbe. Diese Fokussierung, darauf ist wiederholt hingewiesen worden, birgt die Gefahr einer Verkehrung der historisch-politischen Verantwortlichkeit und letztlich einer Verharmlosung der SED-Politbürokratie, sie ergab sich aber gewissermaßen von selbst aus dem besonderen deutschen Weg im Umbruch 1989/90 und danach. Die Protagonisten der ostdeutschen Demokratiebewegung und aufgebrachte Bürger haben eben nicht – gewissermaßen in Sorge um die Austarierung kommender Geschichtsbetrachtung – die Kreis- und Bezirksleitungen der SED, sondern sie haben ab Anfang Dezember 1989 die Kreisdienststellen und Bezirksverwaltungen des MfS und am 15. Januar 1990 dann das Ministerium für Staatssicherheit in Berlin-Lichtenberg selbst besetzt. Voraussetzung für Selbstbefreiung und Neuanfang waren für sie die Abschaltung des Repressionsapparates und der Zutritt zur eigenen Geschichte über die millionenfach angelegten Überwachungs-, Verrats- und Verfolgungsdossiers. Spätestens das heftige Tauziehen um die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes in den beiden Jahren zwischen dem Sturz der Honecker-Regierung Ende 1989 und der Verabschiedung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Ende 1991 machte deutlich, daß der Kampf für einen adäquaten Umgang mit der Hinterlassenschaft des MfS „Kern der Revolution von 1989“³ war.

*

In den seit 1990 getroffenen rechtlichen Regelungen ist dieser Kern bewahrt. Bereits das nahezu einstimmig verabschiedete Volkskammergesetz vom 24. August 1990 verhinderte die von führenden Exponenten der de Maizière-Regierung und anderen favorisierte Sperrung bzw. Vernichtung der Akten und nannte in seinem § 1 als Gesetzeszweck auch schon „die politische, historische und juristische Aufarbeitung“ der

² Instruktiv nach wie vor die Arbeiten Karl Wilhelm Frickes, zuletzt komprimiert in dem Aufsatz „Das Ministerium für Staatssicherheit als Herrschaftsinstrument der SED“, in: Klaus Schönhoven, Dietrich Staritz (Hrsg.), Sozialismus und Kommunismus im Wandel. Hermann Weber zum 65. Geburtstag, Köln 1993, S. 399 ff.

³ So der sächsische Justizminister Steffen Heitmann in seinem Geleitwort zu dem Kommentar von Hansjörg Geiger und Heinz Klinghardt, Stasi-Unterlagen-Gesetz mit Erläuterungen für die Praxis, Köln 1993, S. V.

MfS-Tätigkeit⁴. Der Einigungsvertrag stellte dann eine Regelung durch den Bundestag in Aussicht, die die Grundsätze des Volkskammergesetzes umfassend berücksichtigen sollte. Bis dahin wurden die Unterlagen in die Obhut des „Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes“ gegeben. Der von der Volkskammer hierfür nominierte Abgeordnete und Vorsitzende des Ausschusses zur Kontrolle der Auflösung des MfS, Joachim Gauck, trat mit dem Tag der Vereinigung am 3. Oktober 1990 sein Amt an. Aktenzugang war danach ein gutes Jahr lang nur in eng definierten Ausnahmefällen möglich⁵.

Während beim Sonderbeauftragten erste behördliche Erfahrungen beim Umgang mit dieser Hinterlassenschaft gesammelt wurden, entspann sich 1991 eine intensive politische und fachliche Debatte darüber, wie die „Grundsätze, die bei der Herstellung der Demokratie im Osten konstitutiv waren“⁶, am besten in Rechtsform zu gießen wären. Als Herzstück des neuen Gesetzes galt immer das Recht der von Ausspähung, Gängelung und Terrorisierung Betroffenen auf Zugang zu dem über sie angehäuften Herrschaftswissen. Daneben sollten die Unterlagen zu Zwecken der Rehabilitierung, der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung sowie zur Identifizierung von hauptamtlich oder inoffiziell für den Sicherheitsdienst tätigen Personen dienen; eine *Entscheidungskompetenz* bei den bald einsetzenden Überprüfungsverfahren war für den Bundesbeauftragten niemals vorgesehen. Gesetzesziel war es immer auch, durch Zusammenführung aller Geheimdienstakten in staatliche Hand und die gleichzeitige Schaffung einer verlässlichen Auskunftregelung politischem oder privatem Mißbrauch der Dossiers, falschen Beschuldigungen und Verleumdungskampagnen (wie sie in den ehemaligen Ostblockländern von Zeit zu Zeit das Klima vergiften) einen Riegel vorzuschieben. Schließlich mußte dem bereits im Volkskammergesetz niedergelegten Willen zur „Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“ – so die stehende Formulierung in den Texten und Debatten 1990/91 – Genüge getan werden. Dabei hatte das neue Gesetz die Balance zu halten zwischen dem Aufklärungsinteresse des einzelnen sowie der Gesellschaft einerseits und den aus den allgemeinen Persönlichkeitsrechten abgeleiteten schutzwürdigen Interessen derjenigen, die Opfer oder auch Täter gewesen sind.

Am 29. Dezember 1991 trat das neun Tage zuvor vom Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit verabschiedete „Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz: StUG)“ in Kraft⁷. Mit dieser präzedenzlosen Rechtsschöpfung wurde völliges

⁴ Zit. nach Klaus Stoltenberg, Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar, Baden-Baden 1992, S. 479, der die Genese der rechtlichen Regelungen umfassend dokumentiert.

⁵ Über Entstehung, Auftrag und Arbeitsergebnisse der Behörde informiert der „Erste Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ vom 1.7. 1993, o. O. (Berlin).

⁶ So Joachim Gauck in der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Innenausschuß des Bundestages am 27.8. 1991; zit. nach Stoltenberg, Kommentar, S. 439.

⁷ Bundesgesetzblatt, Jg. 1991, Teil II, S. 2272ff. Als Kommentare sind des weiteren zu nennen: Schmidt/Dörr, Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar für Betroffene, Wirtschaft und Verwaltung, Köln 1993; Johannes Weberling, Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar, Köln 1993.

Neuland betreten und zugleich die Grundlage für Aufbau und Tätigkeit der Behörde des „Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ mit ihren 14 Außenstellen gelegt. In seinem ersten Tätigkeitsbericht an den Bundestag vom 1. Juli 1993 erklärt der Bundesbeauftragte, das StUG habe sich bewährt und seine Anwendung funktioniere. Vor allem aber sei es von den öffentlichen und anderen Nutzungsberechtigten Institutionen, von der Forschung, von den Medien und gerade auch vom einzelnen Bürger „angenommen“ worden. Die Akzeptanz der neuen Regelung zeigte sich nicht zuletzt darin, daß bis Mitte 1993 insgesamt knapp 1,8 Millionen Anträge und Ersuchen gestellt wurden (über 600 000 Anträge auf persönliche Akteneinsicht, knapp ein Drittel davon erledigt; über 1,1 Millionen Anträge auf Überprüfung, mehr als ein Drittel davon erledigt).

Dessenungeachtet bleibt diese Form der Annäherung an die eigene Geschichte selbstverständlich umstritten und prominentes Thema der öffentlichen Debatte: „Private und öffentliche Kontroversen waren vorhersehbar und sind tatsächlich eingetreten“, heißt es im Tätigkeitsbericht⁸, „gelegentlich mit Einschüben von Hysterie einerseits und Wahrnehmungsverweigerung andererseits. Die von manchen prognostizierte Selbstjustiz der Betroffenen hat es nicht gegeben. Einige Kritiker nehmen die öffentlichen Auseinandersetzungen zum Anlaß, Schluß der Debatte zu fordern und damit eine Veränderung der gesetzlichen Grundlagen. Sie übersehen dabei jedoch den politischen Wert einer kontroversen Diskussion über Haltungen und Tatbestände, die zu Zeiten der Diktatur das gesellschaftliche und private Leben geprägt haben. Die manifesten Entfremdungserscheinungen der Vergangenheit bedürfen wie die persönlichen Verstrickungen der Erinnerung und erörternder Bearbeitung, gelegentlich auch strafrechtlicher Würdigung. Das Verlassen einer derartigen Option käme einer Mißachtung der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte gleich, die unser Grundgesetz als maßgeblich ansieht und an die zahllose Bürger der ehemaligen DDR geglaubt und für die viele gekämpft haben. Es würde bedeuten, die Opfer zu vergessen. Wie soll die Mehrheit der Unterdrückten mit der Minderheit der Unterdrücker anders als kontrovers über eine derartige Vergangenheit diskutieren?“ Weiter heißt es im Tätigkeitsbericht der Behörde: „So wird der gegenwärtige Dissens als Normalfall der Begegnung mit der Vergangenheit zu werten sein. Er schließt eine Suche nach dem inneren Frieden nicht aus, sondern ausdrücklich als angestrebtes Ziel ein. Eine Konsensbildung ohne Auseinandersetzung ist gegenwärtig also weder denkbar noch wünschenswert. Wünschenswert ist die dem Thema angemessene Streitkultur und die Bereitschaft, komplizierte Aufgaben nicht deshalb zu unterlassen, weil entweder der Neuigkeitswert nachgelassen hat oder aktuelle Widerspruchslagen dieses Thema in der öffentlichen Aufmerksamkeit überdecken.“ Soweit das Fazit des Bundesbeauftragten Mitte 1993.

*

⁸ Erster Tätigkeitsbericht, S. 10.

Grundlage der individuellen, politischen und historischen Auseinandersetzung mit den Methoden und der Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes, der unter massenhaftem Bruch auch von DDR-Recht zugleich als politische Geheimpolizei, als Untersuchungsorgan bei Straftaten und als geheimer Nachrichtendienst fungierte (Ende 1988 hatte er über 100 000 der inzwischen berühmten inoffiziellen und an die 100 000 hauptamtliche Mitarbeiter), ist die vom Bundesbeauftragten verwahrte archivalische Hinterlassenschaft des MfS.

Sie umfaßt 178 km Schriftgut, 9 km davon allein Karteien; über 1 Million Fotopositive und -negative, Dias; 4000 Videokassetten und Filmspulen; über 180 000 Tonbänder und Schallplatten. Teile dieser Materialien sind noch in dem ungeordneten Zustand der Umbruchmonate und damit selbst für die Mitarbeiter der Behörde nicht zugriffsfähig. Orientierung in den Aktenbergen boten dem MfS vor allem seine Karteien und die im Februar/März 1990 im Einvernehmen von Demokratiebewegung und DDR-Regierung leider vernichteten Datenträger der Zentralen Personendatenbank. Das komplette Universum sämtlicher Informationen war aus Gründen der internen Konspiration aber auch zu Zeiten des MfS nie von einem einzigen Punkt aus abrufbar⁹. Es gab eine zentrale Personenkartei, die „F 16“ (so benannt nach dem entsprechenden Formblatt), mit Angaben zu Personen, für die das MfS sich aus irgendwelchen Gründen interessierte. Sie umfaßt 6 Millionen Karteikarten. Dennoch enthält sie nicht annähernd alle Personen, zu denen das MfS Informationen besaß. Ein Eintrag in dieser Kartei besagt noch nicht einmal, ob die verzeichnete Person *Opfer* oder *Mitarbeiter* der Staatssicherheit war. Die „F 16“ verweist auf andere Karteien, z. B. auf die Vorgangskartei „F 22“, in denen Personen nur mit Decknamen und als Registriernummern mit Verweis auf bestimmte Dienstseinheiten des MfS geführt werden. Oft bleibt auch nur der Weg über die „dezentralen Karteien“: Das sind Karteien, die die einzelnen Dienstseinheiten des MfS für ihren jeweiligen Arbeitsbereich angelegt hatten. 82 davon sind allein im Zentralarchiv inzwischen erschlossen (z. B. Firmenkarteien, spezielle Personenkarteien, Deckadressenkarteien u. ä.), andere befinden sich noch in ungeordnetem Zustand; viele Akten und Vorgänge müssen durch von der Behörde neu erarbeitete Findhilfsmittel inhaltlich erschlossen werden. Dies mag verdeutlichen, daß es sich bei den „Archiven“ des Bundesbeauftragten nicht um Archive im herkömmlichen Verständnis handelt – es sind Geheimdienstspeicher – und daß es nicht nur aus rechtlichen und politischen, sondern auch aus praktischen Gründen ausgeschlossen ist, den unterschiedlichen Nutzern den direkten Zugang zu den „Findhilfsmitteln“ (oder gar den Akten selbst) so unkompliziert zu ermöglichen, wie sie es sich – zumal die Zeithistoriker! – wünschen würden.

In den Beständen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes finden sich neben den häufig überaus ergiebigen Täterakten („IM-Vorgänge“) und Opferakten („Operative Vorgänge“) im engeren Sinne natürlich in großer Zahl auch Befehle, Protokolle, „Informationen“, „Maßnahmepläne“, Fernschreiben, Tonbandabschriften, Struktursche-

⁹ Vgl. ebenda, S. 7 f. und S. 23 ff.

mata etc. Von besonderem Interesse für den Historiker sind u. a. die übergreifenden Analysen und Lageberichte der „Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe“ (ZAIG), dem Nervenzentrum des Sicherheitsdienstes; Materialien wie etwa die ca. 30seitige „Wochenübersicht Nr. 23/89“ vom 5. Juni 1989 oder die 9seitige „Information über beachtenswerte Erscheinungen unter negativ-dekadenten Jugendlichen in der DDR“ vom 17. Mai 1984¹⁰. Die vom Sicherheitsdienst selbst „archivierten“ Vorgänge sind so gut wie vollständig erschlossen. Jedoch ist bislang erst gut ein Zehntel jenes vorwiegend sachbezogenen, für den Historiker nicht minder bedeutsamen, bis zum Schluß „operativ erforderlichen“ Schriftgutes erschlossen, das sich in den einzelnen Dienststeinheiten befand und zu Zeiten des MfS nicht archiviert worden war. Hier waren im Frühsommer 1993 beispielsweise von den 860 laufenden Metern der ZAIG 204 m erschlossen, von 703 Metern Schriftgut der Hauptabteilung XVIII (Sicherung der Volkswirtschaft)¹¹ derzeit etwa zehn Prozent. Für die Hauptabteilung XX, die bei der Bekämpfung der Opposition und der Ausforschung, Unterwanderung und heimlichen Steuerung etwa im kirchlichen, universitären oder kulturellen Bereich eine maßgebliche Rolle spielte, gilt Ähnliches. Dabei darf freilich weder aus dem Auge verloren werden, in welchem disparaten Zustand die Materialien 1989/90 teilweise geborgen werden mußten (beispielsweise 17 200 Säcke „vernichteten“ Materials: zum Teil nur noch Papierschnipsel), noch auch die Tatsache, daß die vom Bundesbeauftragten verwahrten Unterlagen zu sämtlichen im StUG genannten Zwecken aufbereitet werden müssen – die Zeitgeschichtsforschung ist nur einer davon.

*

Ganz in der Tradition des Volkskammergesetzes vom August 1990 sieht das mit breiter Mehrheit verabschiedete StUG die Verwendung der MfS-Unterlagen auch dafür vor, „die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern“ (§ 1 Abs. 1). Näher bestimmt sind die daraus resultierenden Aufgaben in § 37 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 des Gesetzes: „Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffent-

¹⁰ Erste Quelle: Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), Zentralarchiv, ZAIG, Nr. 4595; zweite Quelle zit. nach Walter Süß, Zu Wahrnehmung und Interpretation des Rechtsextremismus in der DDR durch das MfS, Berlin 1993, S. 60 (BStU, Abteilung Bildung und Forschung, Reihe B, Analysen und Berichte, Nr. 1/93). In derselben Reihe erschien als Nr. 2/93: Helmut Müller-Enbergs, Das Zusammenspiel von Staatssicherheitsdienst und SED nach der Selbstverbrennung des Pfarrers Oskar Brüsewitz aus Rippicha am 18. August 1976.

¹¹ Zu Struktur und Aufgabenstellung der einzelnen Dienststeinheiten des MfS vgl. die Publikation des Bundesbeauftragten: Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatsicherheit 1989. Vorläufiger Aufriß nach dem Erkenntnisstand von Juni 1993, Berlin 1993 (BStU, Abteilung Bildung und Forschung, Reihe A, Dokumente, Nr. 2/93). In derselben Reihe erschienen: Die Inoffiziellen Mitarbeiter. Richtlinien, Befehle, Direktiven (Nr. 1/92) sowie als Nr. 1/93: Das Wörterbuch der Staatssicherheit. Definitionen des MfS zur „politisch-operativen Arbeit“.

lichkeit über *Struktur, Methoden und Wirkungsweise* des Staatssicherheitsdienstes¹²; „Unterstützung der Forschung und der politischen Bildung bei der historischen und politischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Gewährung von Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Duplikaten von Unterlagen“; „Einrichtung und Unterhaltung von Ausstellungszentren“. Die §§ 32, 33, 34 regeln im einzelnen, welche Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung bzw. den Medien zur Verfügung gestellt und welche Informationen veröffentlicht werden dürfen.

Zur Umsetzung seines Auftrages zur historischen Aufarbeitung der MfS-Tätigkeit richtete der Bundesbeauftragte die Fachabteilung „Bildung und Forschung“ (BF) ein. Nach dem Organisationsplan der Behörde hat sie folgende Aufgaben: „Aufarbeitung der Stasi-Tätigkeit, Unterstützung der politischen Bildung, wissenschaftliche Forschung“. Mitte 1993 arbeiteten in der Abteilung 83 Mitarbeiter (davon 15 etatisierte und 5 temporäre wissenschaftliche Mitarbeiter des höheren Dienstes). Für BF ergeben sich eine Reihe spezieller Verpflichtungen, die alle Bereiche der Tätigkeit betreffen, namentlich auch die Forschung, ohne die eine sachgerechte Behandlung der Anträge auf Akteneinsicht und eine kompetente politische Bildungsarbeit unmöglich wäre. Das Feld der Forschung ist auf die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und die davon mittelbar oder unmittelbar berührten Institutionen, Politik- und Lebensbereiche *eingegrenzt*. Wo diese Grenze jeweils verläuft, ergibt sich aus der an den anerkannten Standards der Zeitgeschichtswissenschaft zu messenden methodischen und inhaltlichen Anlage des jeweiligen Forschungsvorhabens. Bestimmend für das Programm der Abteilung sind „MfS und ...“-Themen, nicht jedoch Gegenstände der allgemeinen DDR-Geschichte wie, zum Beispiel, die Wohnungspolitik in der Honecker-Ära. Sodann ist die *Unterstützung* der externen Forschung, der politischen Bildung und der Medien ein wesentliches, vom Bundestag im Gesetz explizit verankertes Aufgabenfeld. Daraus wie schon aus dem direkten Aktenzugang ergibt sich für die Abteilung BF die Verpflichtung, die Zeitgeschichtswissenschaft nicht nur optimal zu bedienen, sondern insbesondere auch, Konkurrenten auf demselben Themenfeld keinesfalls administrativ zu benachteiligen.

Für die an den Unterlagen des MfS Interessierten (das kann ein historisch arbeitender Privatmann, der die Veröffentlichung seiner Ergebnisse beabsichtigt, ebenso sein wie ein Institut) ist wichtig zu wissen, daß die Geheimdienstmaterialien nur zur Verfügung gestellt werden können, wenn sich das Vorhaben auf das Wirken des MfS bezieht. Unzulässig wären freilich Vorhaben, bei denen Forschung offensichtlich in „Ausforschung“ umschlagen würde, d. h. wenn mit einem Antrag auf Aktenzugang die gesetzlich bestimmten „Verwendungsschranken etwa beim Kreis zulässigerweise zu überprüfenden Personen“ (um ein Beispiel zu nehmen) umgangen werden würden¹³. Für den Benutzer mitunter bitter sind die „Schwäzungen“ auf den ausgehändigten Duplikaten, die nach den strengen Vorschriften zur Anonymisierung von personenbezoge-

¹² Hervorhebung vom Verfasser.

¹³ Vgl. Geiger/Klinghardt, Stasi-Unterlagen-Gesetz, S. 136; Zitate ebenda.

nen Daten zu behandeln sind. Hier ist es unmöglich, allen konkurrierenden Interessen zugleich gerecht zu werden. Dem Historiker bleibt meist mehr verschlossen, als ihm lieb sein kann. Dem ehemaligen Mitarbeiter des Geheimdienstes, der seines Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung selbstverständlich nicht völlig entkleidet werden darf, oder gar einem Opfer, das seinerzeit zugleich Person der Zeitgeschichte gewesen ist, erscheinen die Rechte der Forschung und der Presse dagegen möglicherweise als überzogen; gänzlich aufzulösen ist das Spannungsverhältnis zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und dem Recht des einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung nicht.

Kritiker übersehen gelegentlich die Tatsache, daß das Faktum einer MfS-Mitarbeit grundsätzlich nicht „schutzbedürftig“ ist und so trotz juristischer Barrieren wesentliche Informationen zur Verfügung stehen, daß ferner die Schwärzungspraxis keine Erfindung des deutschen Gesetzgebers ist (für amerikanische Geheimdienstakten, soweit sie überhaupt zugänglich sind, gelten ähnliche Regelungen), daß, drittens, eine Anonymisierung personenbezogener Daten nicht erfolgt, wenn die in den Akten genannte Person die Offenlegung billigt. Die Kritiker übersehen auch, daß der Historiker, viertens, die noch immer viel zu wenig genutzte Möglichkeit hat, sich an durch das MfS Ausgespähte zu wenden, die von den in „ihren“ Akten gesammelten Informationen einen kaum eingeschränkten Gebrauch machen können. Vergessen wird, fünftens, überdies gerne, daß immerhin die übliche 30-Jahre-Sperrfrist bei den MfS-Akten nicht zur Anwendung gelangt ist und daß, sechstens, viele historisch wertvolle Dokumente vorliegen, die kaum personenbezogene Informationen enthalten und deshalb voll verwertbar sind. Ruft man sich die Zugangspraxis zu vergleichbar sensiblen Dokumenten in anderen Ländern und zu anderen Zeiten in Erinnerung, vergegenwärtigt man sich überdies manche Empfehlung auf Aktenvernichtung oder -sperrung vor Verabschiedung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes sowie dessen breiten Anwendungsbereich, so mag das Verständnis für die Besonderheiten beim Zugang zu den MfS-Akten wachsen. Selbst für die Regelung des § 32 StUG, nach der Informationen zu Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen oder Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes nur zur Verfügung gestellt bzw. veröffentlicht werden dürfen, „soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind“, hat sich inzwischen eine Anwendungspraxis herausgebildet, die weniger restriktiv ist als ursprünglich vermutet. Generell gehen den Anträgen aus der Wissenschaft und der Medien freilich die persönliche Akteneinsicht und die Überprüfung auf MfS-Mitarbeit vor.

Insgesamt gingen 1992 in der Abteilung Bildung und Forschung ungefähr 1500 Anträge ein, die Mehrzahl bezog sich auf Forschungsvorhaben. Die Antragsflut steigt, der Aktenhunger der Zeitgeschichtsforschung wächst zunehmend. Antragsteller aus der Wissenschaft müssen derzeit bereits mit Wartezeiten von bis zu einem Jahr rechnen, bevor die Bearbeitung beginnt. Die personelle Kapazität der Abteilung reicht längst nicht mehr aus, doch selbst bei optimaler Ausstattung wird die, gewissermaßen, strukturelle Unzufriedenheit beider Seiten, der Bearbeiter wie der Nutzer, niemals völlig abgebaut werden können. Weithin unbekannt ist den Antragstellern, so zeigt die Erfahrung, mit welchem Aufwand die Bearbeitung auch nur eines einzigen Antrags oftmals

verbunden ist¹⁴. So sind zumeist mehrere persönliche Beratungsgespräche zu führen, um über die Besonderheiten der Archivalien und die erfolgversprechendsten Recherchewege zu informieren; über den richtigen Einstieg kann sich der Benutzer, der keinen eigenen Zugang zu den Findmitteln hat, naturgemäß kaum eine zutreffende Vorstellung machen. Dank der guten Erschließungsfortschritte in den Archiven werden nicht selten auch zu eng begrenzten Themen Dutzende von Akten ermittelt, die dann sorgfältig durchzusehen, zu kopieren und zu anonymisieren sind. Die Antragsteller wenden sich in der Regel mit wachsender Kenntnis der Materialien und Arbeitsweise des MfS mit weiteren, detaillierten Wünschen an die Abteilung.

Nach Eingang eines zulässigen Antrages wird von BF bei der Behörden-Abteilung „Archivbestände“ die Sach- und Personenrecherche eingeleitet. Auf der Basis der Archivauskunft sind erneut Beratungsgespräche mit dem Antragsteller zu führen, u. a. um ihm weitere Hinweise zu geben. Im Anschluß an die Vorbereitung der Quellen beginnt dann die Akteneinsicht, nicht selten als ständig wiederkehrender Termin. Auch hierbei wird der Benutzer auf Wunsch beraten, um den günstigsten Weg für weiterführende Recherchen zu finden – ergeben sich aus der Lektüre doch fortwährend neue Erkenntnisse, die wiederum in neue Anträge auf Akteneinsicht münden. Die Aktenmenge, die für einen einzigen Antrag durchzusehen ist, wird immer größer, je besser die Bestände erschlossen sind. Die Recherche fördert immer wieder auch Sachverhalte zutage, die den Verdacht einer Straftat hervorrufen. Das ist nach § 27 StUG der zuständigen Staatsanwaltschaft zu melden, die dann – bisher in einigen wenigen Fällen – die vom Antragsteller gewünschte Akte bis zum Abschluß des Verfahrens sperrt. Trotzdem konnten beispielsweise in den Monaten März und April 1993 über 200 persönliche und mehr als 1000 telefonische Beratungsgespräche geführt, weit über 1000 Aktenbände ausgegeben und beinahe 15 000 Fotokopien ausgehändigt werden; im Antragsbereich Wissenschaft waren es allein im August 1993 nicht weniger als 19 700 Blatt.

*

Zu diesen zentralen Servicefunktionen für Wissenschaft und Medien sowie der politischen Bildungs- und Ausstellungsarbeit – ein anspruchsvolles Terrain, von dem hier nicht nebenher berichtet werden kann – tritt die Eigenforschung. Neben dem vom StUG vorgegebenen Forschungsrahmen muß die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung den stark divergierenden Erwartungen einer drängenden Öffentlichkeit sowie dem speziellen Bedarf der beiden anderen Fachabteilungen der Behörde („Archivbestände“, „Auskunft, Einsicht und Verwendung“) Rechnung zu tragen versuchen. Daß die Forschungsfreiheit im Sinne des Grundgesetzes dennoch gewährleistet bleibt wie bei der freier schweifenden universitären und außeruniversitären Forschung, bedarf nicht der Erwähnung. Gerade Forschungsarbeit, die sich auf politisch erhitztem Terrain bewegt und nach dem Willen des Gesetzgebers in einer oberen Bun-

¹⁴ Vgl. Erster Tätigkeitsbericht, S. 72 f.

desbehörde stattfindet, muß in besonderem Maße darauf bedacht sein, sich strikt an den anerkannten Standards der Zeitgeschichtswissenschaft zu orientieren, ihre Ergebnisse der Fachkritik vorzulegen und jegliche tagespolitische Zuspitzung oder gar Instrumentalisierung der MfS-Thematik zu unterlassen. Findet Forschung in einer staatlichen Einrichtung statt, so ist sie nicht deshalb schon „Staatsforschung“; ein „Rückfall in die Voraufklärung“¹⁵, wie launig etikettiert wurde, ist es ebensowenig. Es wird in diesem Zusammenhang überdies manchmal übersehen, daß der Bundesbeauftragte in einem besonderen, der Stellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechenden öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht und zwar der Dienst-, nicht aber der Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern unterliegt.

Die historische und politische Auseinandersetzung mit der 40-jährigen staatssozialistischen Epoche ist Sache einer breiten gesellschaftlichen Debatte. Mitnichten die einzige Einrichtung, die sich dem Teilaspekt der Tätigkeit des DDR-Sicherheitsdienstes widmet, hat die wissenschaftliche Abteilung beim Bundesbeauftragten wegen ihrer erwähnten Servicefunktion für die Forschung und wegen ihres direkten Aktenzuganges gleichwohl eine besondere Funktion. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, vorrangig solche Forschungsvorhaben in Angriff zu nehmen, die für das Verständnis von Struktur, Methoden und Wirkungsweise des MfS konstitutiv sind und die, angesichts der Überfülle des Quellenmaterials, am sinnvollsten im Projektverbund bearbeitet werden.

Diese Art Grundlagenforschung konzentriert sich bei BF deswegen auf ein *Generalthema* und auf vier *Hauptprojekte*. Sie können hier nur in Stichworten umrissen werden: Als ihr Generalthema faßt die Abteilung „Bildung und Forschung“ die Frage nach dem Verhältnis von Staatssicherheit und SED auf. Es bedarf in seiner Interdependenz, seinem Wandel und vor allem seiner Wirkung auf Staat und Gesellschaft für die Gesamtperiode der SED-Herrschaft und auch für alle Ebenen der DDR-Gesellschaft präziser Analyse und Dokumentation. Unter den Hauptprojekten kommt dem Vorhaben zur Erforschung der Anatomie des MfS besonderes Gewicht zu. Ziel ist hier ein Nachschlagewerk, ein von mehreren Wissenschaftlern gemeinsam zu erarbeitendes „Stasi-Handbuch“. Es ist organisationsgeschichtlich angelegt und wird die greifbaren Informationen zu Personal, Struktur, Methoden und zur Entwicklungsgeschichte des MfS enthalten; Tabellen, Verzeichnisse und Organisationsschemata sollen es zu einem Standardhilfsmittel machen. Das zweite Hauptprojekt erforscht Soziologie, Psychologie, Funktion und Aktivitäten der inoffiziellen Mitarbeiter, also des von Erich Mielke wiederholt als „Hauptwaffe“ des MfS qualifizierten Spitzel- und Aktionspotentials des Staatssicherheitsdienstes. Entsprechende Analysen zu den hauptamtlichen Mitarbeitern, zu Herkunft, Selbstverständnis, zu Karrieremustern und Typologie mehrerer Generationen erfolgen parallel dazu. Das dritte Hauptprojekt untersucht Potential, Ausdifferenzierung, Aktionen und Wirkungsweise von Opposition und Widerstand in der DDR namentlich zwischen Mauerbau und Regime-Ende; besonderes Augenmerk gilt

¹⁵ So Klaus Schönhoven in: Klaus-Dietmar Henke (Hrsg.), Wann bricht schon mal ein Staat zusammen! Die Debatte über die Stasi-Akten auf dem 39. Historikertag 1992, München 1993, S. 114.

dabei der Entstehung und der historischen Rolle der ostdeutschen Demokratiebewegung. Das vierte Hauptprojekt schließlich befaßt sich mit der Sichtung und Aufbereitung der Berichtsmaterialien, die von der „Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe“ verfaßt wurden. Sie sollen in seriellen sowie thematisch orientierten Auswahleditionen der Öffentlichkeit und der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden. Unter das Generalthema und die vier Hauptprojekte sind eine Reihe von Einzelprojekten subsumiert, die hier nicht genannt zu werden brauchen. Im methodisch wichtigen Bereich der lokal- und regionalgeschichtlichen Projekte sind ebenfalls mehrere Vorhaben geplant. So sind etwa in der Region Jena (in Kooperation mit der dortigen Universität) Fallstudien zur Entwicklung der Opposition, zum Hochtechnologie-Komplex Zeiss und zu anderen Themen ins Auge gefaßt.

*

Die Geschichte des Staatssicherheitsdienstes war nur ein Teil der DDR-Geschichte, sie ist von ihm aber „wesentlich mitgeprägt“¹⁶ worden. Es dürfte nur wenige Forschungsprojekte zur ostdeutschen Geschichte nach 1945 geben, bei denen der MfS-Aspekt ohne weiteres außer Acht gelassen werden kann. Schon jetzt ist erkennbar, und kürzlich ist es neuerlich herausgestellt worden, daß die Analyse der MfS-Tätigkeit die Möglichkeit bietet, die Existenzbedingungen, die Funktionsmechanismen und die Wirkung von mehr als vier Jahrzehnten SED-Sozialismus „überhaupt erst zu verstehen“¹⁷. Der Erkenntniszuwachs der Forschung, der Verfolgten, der Medien und Gerichte macht es zunehmend schwieriger, von der DDR zu reden, aber vom MfS zu schweigen. Seine Tätigkeit bestand zu einem Teil in der „Vernichtung der Privatheit und von Rechten“¹⁸, die – wie Reiner Kunze über den „vielberedeten ‚Stalinismus‘“ sagt – zur „Zersetzung aller wahrhaft menschlichen Beziehungen“¹⁹ geführt hatte. Auf sein Konto gehen auch Mordtaten, doch kommen seine kriminelle Energie und seine Verbrechensbilanz auch nicht entfernt derjenigen der NS-„Organe“ gleich. Es ist schon deswegen verfehlt, das MfS nachträglich zu einer kommunistischen Gestapo zu stilisieren. Das hieße zugleich allerdings auch, seine in Jahrzehnten erworbene Professionalität ebenso zu unterschätzen wie seine praktische Funktion im SED-Staat. Das seit den siebziger Jahren stark ausgebaut MfS war, mindestens in der Ära Honecker, tatsächlich flächendeckend und manipulativ einsetzbar. Vermutlich war es sogar in der Lage, staatliche Steuerungsfunktionen in Schlüsselbereichen partiell zu substituieren. Als für die Verwaltungskohärenz des Zentralstaatssozialismus wahrscheinlich unentbehrliche

¹⁶ Siegfried Suckut, Die Geschichte des Staatssicherheitsdienstes als Teil der DDR-Geschichte, in: ebenda, S. 56.

¹⁷ Reiner Eckert, Die Humboldt-Universität und das Ministerium für Staatssicherheit, in: Deutschland Archiv 26 (1993), S. 770.

¹⁸ So der FDP-Bundestagsabgeordnete Burkhard Hirsch in der 1. Lesung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes am 13. 6. 1991, in: Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Stenographische Berichte, S. 2375.

¹⁹ Reiner Kunze, Am Sonnenhang. Tagebuch eines Jahres, Frankfurt/Main 1993, S. 44.

Sonderinstanz gehörte zu den Aufgaben des Staatssicherheitsdienstes so neben der Repression zugleich auch die Stabilisierung des zunehmend mehr schlecht als recht funktionierenden Gemeinwesens. Ironie der „Dialektik“ oder List der Geschichte – der geheime Apparat stabilisiert und zersetzt zugleich.

Die Beschäftigung mit dem Staatssicherheitsdienst führt freilich über die Geschichte der DDR und auch der deutsch-deutschen Beziehungen hinaus: Das MfS war ein in „tschekistischer“ Tradition organisierter Geheimdienst. Deshalb erlaubt es die Öffnung seiner Akten, zu generalisierenden Befunden über Funktionsweise und Wesen kommunistischer Unterdrückungsapparate generell zu gelangen, selbst wenn die Archive des KGB und anderer östlicher Dienste verschlossen bleiben sollten. Darüber hinaus findet sich in den Unterlagen des MfS eine Fülle von Materialien, mit deren Hilfe das Zusammenwirken der östlichen Geheimdienste in den Jahren der bipolaren Welt partiell rekonstruiert werden kann. Sodann mag die Geschichte des Staatssicherheitsdienstes gewissermaßen als abstraktes organisationssoziologisches bzw. psychosoziales Lehrstück betrachtet werden, an dem die inneren Mechanismen, das „Klima“, das offizielle und reale Selbstverständnis, die Potenzen und Defizite einer ordensähnlichen Großbürokratie analysiert werden können.

Ferner: Historisch neuartig und charakteristisch am Staatssicherheitsdienst der DDR waren nicht in erster Linie dessen Spionage-, Ausforschungs- und Repressionsmethoden, sondern dessen *umfassende verdeckte Steuerungs- und Manipulationsfunktion* nicht nur in allen wichtigen Bereichen von Staat und Gesellschaft, sondern bis in Primärgruppen und selbst persönlichste Beziehungen hinein – zweifellos ein neues, verfeinertes Element totaler Herrschaftsausübung²⁰. Die Totalitarismus-Debatte könnte hier neue Impulse erfahren. Und schließlich: Die Konfrontation der kommunistischen Ideologie sowie des Selbstverständnisses der ihr verpflichteten Staaten mit der tatsächlich notwendigen Kontroll- und Manipulationsanstrengung ist derzeit und vielleicht auf lange Zeit hinaus im Detail anschaulich und überzeugend nur anhand der MfS-Unterlagen möglich.

Die allgemeinen politisch-pädagogischen Chancen und die über das Fallbeispiel DDR hinausweisenden historischen Erkenntnismöglichkeiten, die sich dank des Stasi-Unterlagen-Gesetzes von 1991 ergeben, geraten in der gegenwärtigen, manchmal sensationalistisch inszenierten Tagesdebatte allzu sehr aus dem Blick. Das letztlich von der ostdeutschen Demokratiebewegung in der deutschen Sondersituation ertrotzte Gesetz ist auch ein Medium bewußter und würdiger Auseinandersetzung mit dem Erbe der Vergangenheit. „Lange habe ich geglaubt, daß die DDR zu reformieren sei“, sagte die Bürgerrechtlerin Bärbel Bohley 1992. „Erst die Akteneinsicht hat mich endgültig von diesen Träumen befreit“²¹. Ohne die gesellschaftszersetzende Verschwörung gegen die Menschenwürde im Dienste sog. höherer Ideale, die der Sicherheitsdienst der Soziali-

²⁰ Als offene Frage anregend reflektiert von Sigrid Meuschel im Kontext ihrer „Überlegungen zu einer Herrschafts- und Gesellschaftsgeschichte der DDR“, in: *Geschichte und Gesellschaft* 19 (1993), S. 5 ff., insbes. S. 13.

²¹ Zit. nach Kunze, *Am Sonnenhang*, S. 138 f.

stischen Einheitspartei Deutschlands und die „Organe“ in den anderen kommunistischen Ländern auch und vor allem waren, hätte sich die Fassade sozialistischer Normalität nicht aufrechterhalten lassen. Nach dem Sturz der östlichen Oligarchen und der Öffnung der Akten wenigstens in Ostdeutschland wird es nicht leicht sein, Legenden um den Staatssozialismus zu weben; weder um seine Früh- noch um seine Spätformen.